

Krantransporte

- Genehmigungen
- Ladungssicherung



PD Osnabrück



VDBUM

Verband der Baubranche,
Umwelt- und Maschinentechnik e.V.



Turmdrehkran
Variante mit Gittermast



Turmdrehkran
Variante mit Vollmast



Kranzubehör (Kontergewicht)

§ 70 StVZO / § 29 III StVO

In Deutschland bedarf der Einsatz von Fahrzeugen bzw. Fzg.-Kombinationen, welche Abweichungen von den „normalen“ Dimensionen der StVZO aufweisen,

einer Genehmigung gem. § 70 StVZO

und

einer Erlaubnis gem. § 29 III StVO.

Auf Basis eines Gutachtens eines aaS wird auf Antrag eine behördliche **Genehmigung gem. § 70 StVZO** erteilt.

Diese Genehmigung enthält **Bedingungen** und **Auflagen**.

wesentliche Bedingungen sind:

Transport von unteilbarer Ladung
(mit definierten Ausnahmen)
besonderer Versicherungsschutz
Erlaubnis gem. § 29 III StVO

Das Zubehör von Kränen gilt als unteilbare Ladung!

**Quelle: Randnummer 87 der
Vwv zu § 29 III StVO / § 70 StVZO**

Die Genehmigung enthält im Regelfall weitere
Auflagen

z.B. technische Zusatzausrüstung
Geschwindigkeitsbeschränkung

**Die Genehmigung gem. § 70 StVZO ist im
Original oder als beglaubigte Abschrift
mitzuführen und bei einer Kontrolle auf
auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.**

Bei Betrieb des Übermaßfahrzeuges im öffentl. Verkehrsraum ist eine **Erlaubnis gem. § 29 III StVO** erforderlich.

Diese Erlaubnis wird in Deutschland fast flächendeckend per **VEMAG-Verfahren** beantragt und beschieden.

Die Erlaubnis regelt im Wesentlichen das Befahren einer vom Antragsteller vorgeschlagenen Fahrtstrecke (Über- und Unterfahren von Brückenbauwerken, Kurvenläufigkeit etc.) mit dem Fzg. bzw. der Fzg.-Kombination gem. § 70 StVZO.

Bei Ladungsüberhängen und Überhöhe durch die Ladung ist ergänzend zu der Erlaubnis gem. § 29 III StVO eine **Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO** zu beantragen.

Transporte mit Fzg.-Maßen und/oder Ladungsüberhängen-/überhöhe bis zu den Anhörungsgrenzen

Soweit die Grenzwerte der Anhörungsverfahren bei Erlaubnissen gem. § 29 III StVO und Ausnahmegem. gem. § 46 StVO **nicht überschritten werden**, sind die behördlichen Auflagen geringer.

wesentliche Erleichterungen:

- freier Fahrweg in eigener Verantwortung
- keine Restriktionen durch Sperrzeiten

Grenzwerte: 4 m Höhe, 3 m Breite, 23 m Länge, 41,8 t Gesamtmasse, Überhang vorne 1m, Überhang hinten 4 m, u.A.

Ladungsüberhänge

bei Transporten mit StVZO-konformen Fahrzeugen

Bei Transporten von z.B. Kranzubehör mit „normal“ dimensionierten Transportfahrzeugen ist bei überhoher Ladung und Ladungsüberhängen (längs und quer) lediglich eine **Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO** erforderlich.

Bei diesen Transporten ist **keine Genehmigung gem. § 70 StVZO**
und keine Erlaubnis gem. § 29 III StVO
erforderlich

Bedingungen / Auflagen

§ 29 III StVO / § 46 StVO

zu beachten sind im Wesentlichen:

- zeitliche Gültigkeit (ggf. Abänderung Seite 2 in dem Bescheid)
- Fahrweg (ggf. Abänderungen beachten)
- Übereinstimmung des beschriebenen Fzg. bzw. der Fzg.-Kombination (Länge, Höhe, Übermaße, Gesamtmasse, Achsmassen, Anzahl der Achsen, Achsabstände)
- Sperrzeiten (Berufsverkehrszeit, ggf. Nachfahrgebot und Wochenendsperrzeit, Urlaubszeit)
- Absicherung durch priv. Begleitfahrzeug bzw. polizeiliche Begleitung
- Absicherung der Ladungsüberhänge gem. Richtlinie

Integrierte Erlaubnis gem. § 29 III StVO / Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO in der Genehmigung gem. § 70 StVZO

**Bis zu den -wesentlichen- Anhörungsgrenzen § 29 III StVO
(41,8 t Gesamtmasse, 23 m Länge –Lastzugzug-, 3 m Breite)**

**und bis zu den -wesentlichen- Anhörungsgrenzen § 46 StVO
(4 m Höhe, 3 m Breite, Länge Fzg. –einschließl. Überhang- 22 m,
4 m Ladungsüberhang nach hinten bzw. 5 m Ladungsüberhang
über die letzte Achse)**

**können Erlaubnis u. Ausnahmegenehmigung
in der Genehmigung gem. § 70 StVZO integriert sein.**

**Hinweis: ggf. abweichende zeitliche Gültigkeit von Genehmigung
und Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung beachten!**

Praktische Durchführung eines Straßentransportes

- Beschreibung des Lastzuges
- Abbau des Turmdrehkranes
- Einbau des Kranes in die beiden Achsen des Anhängers
- Verladung der Kontergewichte



Zugfahrzeug: 3-achsiger StVZO - konformer Lkw mit Ladekran
26 t zulässige Gesamtmasse



Anhänger: Bei der Fahrt zur Baustelle sind beide Achsen verbunden.
Leermasse: 4050 kg, zulässige Gesamtmasse: 4600 kg



Für den Krantransport werden die Achsen auseinandergebaut;
der Kran wird mittels Adaptoren zwischen die Achsen gebaut.
Zulässige Gesamtmasse der **Baumaschine** 23200 kg

Schlüsselnummern				Zul. Achslast kg V 02300 m - h 02300			
zu 1	760900	zu 2	7869	zu 3	000000		
1	ANH Z. TRSP. V. TURMDREHKRANEN						
2	DOLL						
3	Z 108						
4	Fahrzeug-Ident.-Nr. W09Z10224S0						
5				6	Höchstgeschwindigkeit km/h -		
7	Leistung kW bei U/min - - / -			16	Anhängerkupplung DIN 740-Form u. Größe -		
8	Hubraum cm³ -			17	Anhängerkupplung Prüfzeichen -		
9	Nutz- oder Aufladegast kg 000550			18	Anhängelast kg bei Anhänger mit Bremse -		
10	Rauminhalt des Tanks m³ -			19	bei Anhänger ohne Bremse -		
11	Steh-/Liegeplätze -			20	Fahrgeräusch dB (A) -		
12	Stützplätze einschlt. Fahrgestell u. Nots. -			21	Tag der ersten Zulassung 12.11.99		
13	Maße über alles mm L 06200 B 2500 H 1150			22	Bemerkungen FARBE: /		
14	Leergewicht kg 04050			23	Zul. Gesamtgewicht kg 004600		
Z. 10.18: VORDERFAHRW. KENN-NR. 7011516 / M. HINTERFAHRW. KENN-NR. 7011598 VERBUND. M. LEERF. - ADAPTER KENN-NR. 7013192 * B. V-ACHSLAST LEER 2100KG ALB-DRUCK 2,1BAR; B.H-ACHSLAST LEER 1950KG ALB DRUCK 1,7BAR; B. 6,5BAR EINSTEUERDR. ; U. 0,5BAR BALGDRUCK * BELEUCHT. ENTSPR. RREG 76/765EWG * B.WW. AUSR. M. GELB. RUNDUML. AUSN. GEN. ERFORDERL. , SOF. N. § 52 (4) 3 STVZO ERFÜLLT * ZUGGABEL M. SCHWENKB. DIN-BZW. SCHWERLASTZUGÖSE GEM. FTV. GEPR. UNT. NR. TP1207096195 * AUFLG. U. WEIT. RÜSTZUST. SIEHE BEIBL. 1-9: D. ZIFF. 6: 80KM/H KZ. M. GESCHW. SCHILD. SE M. § 58 STVZO * ZIFF. 16: TECHN. MÖGL. VUH 10000KG. * TECHN. MÖGL. ZIFF. 15: 23200, ZIFF. 16 VUH: 11600, DANN G.: ZIFF. 9: 19150 ZIFF. 13 H. MAX: 4000, LAENGE JA NACH KRANAUSFUEHR. * B. IN ANSPRUCHNAHME DER ERHOEHT. GEWICHTE U. BEI UEBERSCHREITUNG DER LAENGE (ZUL.), AUSNAHMEGENEHM. GEM. § 70 I. VERB. M. D. § 32 (3) NR. 1, 34 (4) NR. 1 U. 34 (5) NR. 1 STVZO ERFORDERL.							

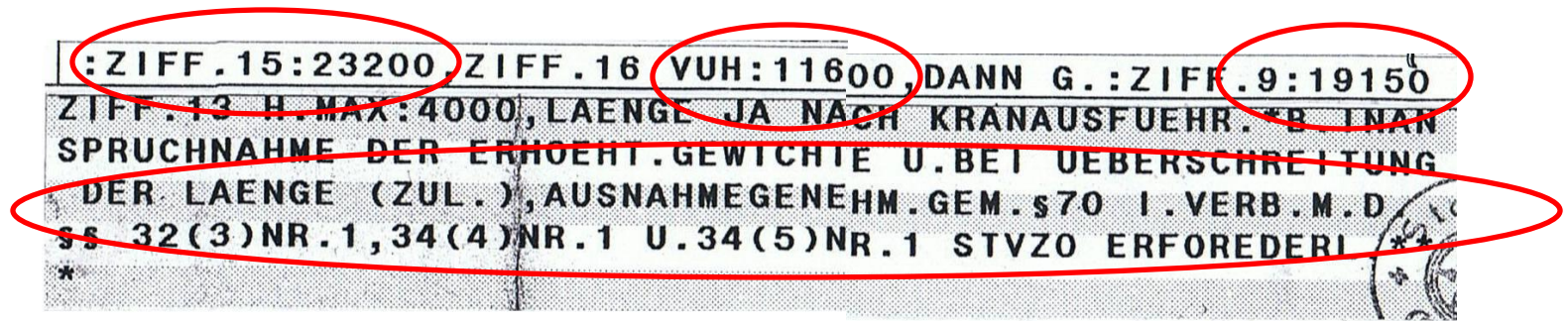
Innenseite des Fahrzeugscheines (neuerdings Zulassungsbescheinigung I)
Umfangreiche Erläuterungen unter der Ziffer „Bemerkungen“

VDBUM

Verband der Baubranche,
Umwelt- und Maschinentechnik e.V.

zu 1	780900	zu 2	7869	zu 3	000000
1	ANH				
	Z. TRSP. V. TURMDREHKRÄNEN				
2	DOLL				
3	Z 108				
4	Fahrzeug- Ident.-Nr.	W09Z10224S0			
5			6	Höchstgeschwin- digkeit km/h	
7	Leistung kW bei U/min.		- - / -		
8	Hubraum cm³				
9	Nutz- oder Aufliegelast kg	000550		10	Rauminhalt des Tanks m³
11	Steh-/Liegeplätze		12 Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nots.		
13	Maße über alles mm	L 06200	B 2500	H 1150	
14	Leergewicht kg	04050		15	Zul. Gesamt- gewicht kg
				004600	

Ziffer 9: lediglich 550 kg Nutzlast (= Gewicht der Adaptoren)
 Ziffer 15: 2-Achsen à 2300 kg



Mit Genehmigung § 70 StVZO: 23200 kg zul. Gesamtmasse (2 Achsen a 11600 kg),
dann 19150 kg Nutzlast

Die erhöhten Werte für Achslasten, Gesamtmasse und Länge dürfen nur mit einer Genehmigung gem. § 70 StVZO in Anspruch genommen werden !



Vordere Achse des Anhängers mit eingeklappten Adaptoren
für die Aufnahme des Turmdrehkranes



Begin der Demontage mit dem Einklappen der Kranspitze



Zunächst wurden drei Verlängerungssegmente à 3 m aus dem Kran ausgebaut.



Die Verlängerungssegmente wurden separat befördert.



Weiteres Zusammenfahren des Kranes.



6 Kontergewichte (11,4 t) wurden auf den Lkw geladen.
Die übrigen 6 Kontergewichte wurden separat befördert.



Zusammenfahren des Kranes in die Transportstellung.



Befestigung der Adaptoren der Hinterachse mit dem Kran.



Vorbereitung der hinteren Stützen / Verbindungen von der Achse zum Kran.



Montagestellung der hinteren Stützen.



Verbindung der Adaptoren der Vorderachse mit dem Kran.



Montierte Abstützungen Vorderachse / Kran.



Nach vollständiger Montage des Kranes in die Achsen
ergibt sich keine Überbreite der Baumaschine.



Erforderliche Absicherung / Beleuchtung am Ende der Baumaschine.



Der Kran (Potain 336 A) wiegt +/- 16 t.
Somit wiegt der Anhänger (Baumaschine) +/- 20 t



Abweichungen StVZO: Zuglänge 24,10 m (statt 18 m),
Gesamtmasse Lastzug: 46 t (statt 40 t), Anhänger : 20 t (statt 18 t)

Die Fahrt ist genehmigungs- und erlaubnispflichtig.

Stadt Osnabrück - 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachbereich
Bürger und Ordnung
Fachdienst Straßenverkehr
Stadthaus 1, Natrufer-Tor-Wall 2
Zimmer
49076 Osnabrück
(H) Rißmüllerplatz

Ihr Zeichen / Datum

Unser Zeichen / Datum

Herr
Tel.: 0541
Fax: 0541
@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de

Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen für den **Bereich der Bundesrepublik Deutschland** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen, gem. § 70 StVZO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO für die im nachfolgenden beschriebene Fahrzeugkombination:
(Grundlage – Gutachten des TÜV Nord Mobilität vom 2010, Gutachten-Nr.: 10030)

Angaben zum Fahrzeug:

	Anhänger
Amtl. Kennzeichen	
Fz.-Ident.-Nr.	W09Z10224S0
Fahrzeugart	Anh. Zum Trsp. Von Turmdrehkränen
Hersteller	Doll
Typ	Z 108
Zulässiges Gesamtgewicht	23,20 t

Der vorgenannte Anhänger darf mit folgenden Zugmaschinen geführt werden:

Sparkasse Osnabrück
(BLZ 265 501 05) 14 043
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 9719 302

Angaben zum Fahrzeug:

	Anhänger
Amtl. Kennzeichen	OS-1000
Fz.-Ident.-Nr.	W09Z10224S0
Fahrzeugart	Anh. Zum Trsp. Von Turmdrehkränen
Hersteller	Doll
Typ	Z 108
Zulässiges Gesamtgewicht	23,20 t

Der vorgenannte Anhänger darf mit folgenden Zugmaschinen geführt werden:

	Zugfahrzeug
Amtl. Kennzeichen	OS-1000
Fz.-Ident.-Nr.	WDB9321621
Fahrzeugart	LKW offener Kasten mit Ladegerät
Hersteller	Daimler (D)
Typ	932.16
Zulässiges Gesamtgewicht	26 t

Auf Grundlage des Gutachtens eines aaS wird in der Genehmigung gem. § 70 StVZO die Fahrzeugkombination beschrieben.

Nachstehende Abweichungen von den Vorschriften der StVZO werden hiermit genehmigt:

- **§ 32 Abs. 3 Nr. 1:**

Länge des Anhängers (> 12,00 m) 16,60 m

- **§ 32 Abs. 4 Nr. 3:**

Länge des Zuges (>18,00 m) 24,10 m

- **§ 32 d:**

Die Vorschriften des § 32d StVZO werden nicht eingehalten. Die in den Richtlinien zu § 70 StVZO angegebenen Grenzwerte werden eingehalten. Bei einer Zuglänge von 24,10 m und einem Außenradius von 12,5 m in Teilkreisfahrt von 120° beträgt die Ringflächenbreite 6,30 m und das Ausschermaß 0,0 m.

Gesamtlänge (m)	Außenradius (m)	Kreisfahrt (°)	Ringflächenbreite (m)	Ausschermaß (m)	Zusatzlenkung	§ 32d erfüllt
24,10	12,5	120	6,30	0	Nein	nein

Neben den Längenabweichung wird auch die Kurvenläufigkeit des Lastzuges bescheinigt.

- **§ 34 Abs. 4 Nr. 1a:**
Einzelachslast (> 10 t) 11,60 t
- **§ 34 Abs. 5 Nr. 1:**
Gesamtgewicht Anhänger FZ-Achsen ≤ 2
(> 18 t) 23,20 t
- **§ 34 Abs. 6 Nr. 5:**
Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination andere Fahrzeugkombination mit mehr als 4 Achsen (> 40 t) 49,20 t
- **§ 52 Abs. 4:**
Rundumleuchten: Das Zugfahrzeug ist mit gelben Rundumleuchten dauerhaft ausgestattet.



Abweichungen von den Achslasten und Gesamtmassen.

Hinweis: Kranzubehör ist rechtlich immer unteilbare Ladung !

Nebenbestimmungen:

Bedingungen:

1. Für den Betrieb auf öffentlichen Straßen ist eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vor Antritt der Fahrt einzuholen.
2. Besonderer Versicherungsschutz
3. Schadensfreistellungserklärung

Nur bei integrierter Erlaubnis gem. § 29 III StVO (Maße und Gewichte des Transportes bis zur Anhörungsgrenze; 41,8 t, 23 m Länge u. 4 m Höhe) ist keine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

Auflagen – auszugsweise -

Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist vom Fahrzeugführer im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Die Überlänge des Fahrzeugs ist nach den Richtlinien für die Kennzeichnung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter herausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkB1. 1974 S 2, in der als Anlage beigefügten Form) in Verbindung mit § 51 a StVZO zu kennzeichnen.



Soweit erforderlich sind korrekte Warntafeln
(sauber, rot / weiß schraffiert, zul. Maß) anzubringen

Vor Fahrtantritt erforderliche Zusatzbeleuchtung prüfen.

6. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Zuges beträgt 80 km/h. Entsprechende Geschwindigkeitsschilder nach § 58 Abs. 1 StVZO sind am Anhänger anzubringen. Geschwindigkeitsschilder mit anderen Angaben dürfen nicht sichtbar sein.
7. Der Turmdrehkran muss mittels Adapter betriebssicher mit den Achsen verbunden sein.

Die Verbolzung der Adaptern sollte „unverlierbar“ gesichert sein.



Für die Fahrt im öffentlichen Verkehrsraum ist immer eine Erlaubnis gem. § 29 III StVO erforderlich!

Seite 1 (Antrag einer Erlaubnis gem. § 29 III StVO) für Fzg.-Kombination gem. § 70 StVZO in Kombination mit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO (Ladungsüberhänge).

Diese Seite (bis auf oben rechts) ist komplett vom Antragsteller auszufüllen und der Behörde anzudienen!

Niedersachsen
Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen

Antragsteller / Adressat

Verantwortlicher: Herr

Nur von der Behörde auszufüllen

Sachbearbeiter: Herr Zimmer Nr. / Tel. Nr. 0541 / 222 1234

Nr./Az. 0541 / 222 1234

Telefax-Nr. 0541 / 222 1234

Behörde: Stadt Osnabrück Der Oberbürgermeister Fachbereich Bürger und Ordnung - Straßenverkehr -

I. Antrag: **TRANSPORT NR. 100 D/2010**

Die oben genannte Firma beantragt Gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine ☐ Einzel - ☒ Dauer -

☒ **Erlaubnis** gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwervertransporten; die erforderliche/n Ausnahmegenehmigung/en gem. § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor ☒ **Ausnahmegenehmigung** gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen

1. Für die Zeit vom 23.08.2010 bis einschließlich 22.08.2010 Fahrten (Anzahl) 10 Konvoi ☐ ja ☒ nein Zahl der Fahrzeuge 1

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle) 1. unten

2. nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle) 2. unten

Kraftfahrzeug-Art LKW Ladung

Anhänger-Art Turmdrehkran

Kennzeichen Kraftfahrzeug OS-1234 Anhänger OS-1234

Gesamt	länge	breite	höhe	Transporthöhe absehbare auf	gewicht (tatsächlich)
Leertfahrt					
Lastfahrt	24,10	2,55	4,00	4,00	26 t 23,2 t

Die Ladung ragt nach vorn m/nach hinten m über das Fahrzeug hinaus

Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse
Achslast in t	7,5	9,25	9,25	11,6	11,6					
Achsabstand in cm	359	133	382	808						

Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse
Achslast in t										
Achsabstand in cm										
Räder je Achse										

Reifen-/Doppelreifenbreite der maximalen Achslast cm Spunweite 250 cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen

3. Fahrweg/Geltungsbereich

Klassifizierte Straßen in den Landkreisen: Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Osnabrück und Vechta

und in den Städten: Bramsche, Cloppenburg, Diepholz, Georgsmarienhütte, Lingen, Meile, Meppen, Osnabrück (inkl. L 88), Papenburg und Vechta, sowie

in den Gemeinden: Stuhr, Weyhe und Wallenhorst und

Samtgemeinden: Artland und Bersenbrück.

FGST-Formular 1/92

Verkehrsblatt - Verlag 4600 - Dortmund 1

Vordruck Nr. V 2560

TRANSPORT NR.: D/2010

I. Antrag: Die oben genannte Firma beantragt Gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine ☐ Einzel - ☒ Dauer -

☒ **Erlaubnis** gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten; die erforderliche/n Ausnahmegenehmigung/en gem. § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor

☒ **Ausnahmegenehmigung** gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen

1.	Für die Zeit vom 23.08.2010	bis einschließlich 22.08.2013	Fahrten (Anzahl) div.	Konvoi ☐ ja ☒ nein	Zahl der Fahrzeuge 1
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle) n. unten					
nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle) n. unten					
Kraftfahrzeug-Art LKW		Ladung Turmdrehkran			
Anhängers-Art Turmdrehkran					
Kennzeichen	Kraftfahrzeug OS- []	Anhängers OS- []			
Gesamt -	länge	breite	höhe	Transporthöhe absenkbar auf	gewicht (tatsächlich)
Leerfahrt					Zugfahrzeug Anhänger
Lastfahrt	24,10	2,55	4,00	4,00	26 t 23,2 t
Die Ladung ragt nach vorn		m/nach hinten		m über das Fahrzeug hinaus	

Zwei Abweichungen oberhalb der Anhörungsgrenze:
24,10 m Länge und 49,2 t Gesamtmasse

Es darf nur auf genehmigten Fahrtwegen gefahren werden!

Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse
Achslast in t	7,5	9,25	9,25	11,6	11,6					
Achsabstand in cm		359	133	382	808					
Räder je Achse										
Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse
Achslast in t										
Achsabstand in cm										
Räder je Achse										
Reifen-/Doppelreifenbreite der maximalen Achslast	cm			Spurweite 250		cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen				

3. Fahrweg/Geltungsbereich

Klassifizierte Straßen in den Landkreisen: Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Osnabrück und Vechta
und in den Städten: Bramsche, Cloppenburg, Diepholz, Georgsmarienhütte, Lingen, Melle, Meppen, Osnabrück (inkl. L 88), Papenburg und Vechta, sowie
in den Gemeinden: Stuhr, Weyhe und Wallenhorst und
Samtgemeinden: Artland und Bersenbrück.

ormular 1/02

Verantwortung des Bescheidinhabers über die tatsächliche Befahrbarkeit (Über- und Unterfahren von Brücken, Kurvenläufigkeit , Baustellen)

VDBUM

Verband der Baubranche,
Umwelt- und Maschinentechnik e.V.

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, daß die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Omasurck, den 4.8.2010

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift

Die Behörde stellt sich frei.
Der Bescheidinhaber erklärt sinngemäß:
„Ich bezahle alles, was ich kaputt mache.“

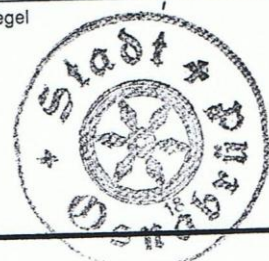
VDBUM

Verband der Baubranche,
Umwelt- und Maschinentechnik e.V.

II. Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung: Die beantragte Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich wie folgt erteilt:

Nur von der Behörde auszufüllen

- Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise (Seite 1 - 24) und die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides.
- Fahrtweg: ☒ wie beantragt genehmigt ☐ geändert (siehe besondere Anlage)
- Geltungsdauer: ☐ wie beantragt ☒ von 06.09.2010 bis einschließlich 22.08.2013
- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) i.V. mit Nr. 283 und Nr. 285 des Gebührentarifs.

Gebühren	Auslagen	Gesamtbetrag 209,00 €
Behörde Stadt Osnabrück Der Oberbürgermeister Fachbereich Bürger und Ordnung - Straßenverkehr -	Datum, Unterschrift 03.09.2010 i.A. [Signature]	Dienstsiegel 

RGST-Formular 1/92

Es können sich Abweichungen zu dem Beantragten Daten auf Seite 1 ergeben.

Bei VEMAGS-Bescheiden kann die Unterschrift entfallen.
Es gilt hier die elektronisch Signatur.



Transport von zwei Kontergewichten und einem Gittermastteil auf einem
Standartsattelanhänger



Zwei Kontergewichte und Drehbühne auf Sattelanhänger.
Hinweis: Drehbühne wird noch gesichert!



Zwei Kontergewichte und Drehbühne auf Sattelanhänger.
Hinweis: Drehbühne wird noch gesichert!

Ladungssicherung

Die Ladung ist im Straßenverkehr mit 80 Prozent ihrer Gewichtskraft nach vorne abzusichern, zu den Seiten und nach hinten mit 50 Prozent Gewichtskraft.

Bei kipppgefährdeter Ladung ist zur Seite ein Sicherheitszuschlag von 20 Prozent zu berücksichtigen.

Bei der praktischen Durchführung der Ladungssicherung sind neben dem öffentlichen und zivilen Recht auch die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 22 Abs. 1 StVO

- Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei **Vollbremsungen** und **plötzlicher Ausweichbewegung** nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können.
- **Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.**

wesentliche Regeln der Technik

- VDI Richtlinien (VDI 2700ff.)
- DIN EN 12 195, Teile 1 – 4 (Berechnung der Zurrkräfte und Zurrmittel)
- DIN EN 283 (Wechselbehälter)
- DIN EN 12 640 (Zurrpunkte)
- DIN EN 12 642 (Fahrzeugaufbauten)
- CTU Packrichtlinien

§ 31 StVZO

Regelungsfälle der Halterverantwortlichkeit

- verkehrstechnisch korrekter Zustand des Fahrzeuges**
- Geeignetheit des Fahrzeuges für Transport der Ladung**
- Korrektheit erforderlicher Ausrüstung (z.B. Zurrmittel)**
- Ausbildung / Einweisung des Fahrpersonals**



Besenreine Ladefläche, komplett mit Antirutschmaterial ausgelegt ($\mu = 0,6$).

Aufladen von 6 Kontergewichten (11,4 t)
mit dem Ladekran.

Betriebssicherheit beachten:

- Überladung des Lkw
- Lastverteilung in Längs- und Querrichtung beachten





Die aufeinander gestellten Kontergewichte sind miteinander verzapft und bilden eine Einheit.



Gegenstück der Verzapfung.



Formschluss nach vorne durch am Rahmen verankerte Blockierung.
Aus Lastverteilungsgründen darf nicht direkt an die Stirnwand geladen werden.



Festhalten des „Blockes“ gegen Vertikalkräfte mit zwei Niederzurrungen (genormte Zurrgurte, Kantenschutz verwenden, korrektes Anschlagen an Zurrpunkten).

Die Ladungssicherung ist in Längs- und in Querrichtung korrekt!

Mögliche rechtliche Konsequenzen -Bußgeldrecht-

Folgen mangelhafter Ladungssicherung und /oder
fehlender Dokumente (§ 29 III StVO / § 46 StVO)

- Untersagung der Weiterfahrt
- Nachsicherung oder Umladung der Ladung
- Beschaffung der erforderlichen Dokumente
- Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen mit Bußgeld und Punkten in Flensburg gegen den Fahrer, den Halter und ggf. gegen den Verlader

mögliche Rechtliche Konsequenzen im Strafrecht –StGB-

Bei einem Verkehrsunfall mit Verletzten oder Toten bzw. beim Freiwerden von gefährlichen Stoffen (z.B. Dieseldieselkraftstoff) können Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft anhängig werden .

§ 222 StGB – fahrlässige Tötung

§ 229 StGB – fahrlässige Körperverletzung

§ 328 StGB – unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

mögliche zivilrechtliche Konsequenzen

Sollten bei der Durchführung des Groß-/Schwertransportes die erforderliche Genehmigung/Erlaubnis nicht vorhanden sein („**Schwarzfahrt**“), können im Schadensfall enorme Forderungen durch den Versicherer fällig werden (Regress).



Glückliche und unbeschadete Ankunft auf dem Betriebshof!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!